



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 6/2016	05.08.2016	22. Jahrgang
INHALT		Seite
32/2016	Satzung der Stadt Rietberg über den Nachweis von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung –	55
33/2016	Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte <u>hier</u> : Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	62
34/2016	Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07.07.2016	64

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken.

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite der Stadt Rietberg (www.rietberg.de) unter „Rathaus“ – „Rietberger Amtsblatt“ heruntergeladen werden

32/2016

Satzung der Stadt Rietberg über den Nachweis von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung –

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 51 Abs. 3 sowie des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Die Stadt Rietberg als Mittelzentrum muss mit der Herausforderung leben, dass die Mobilität überwiegend mittels Privatfahrzeugen praktiziert wird, da das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs nicht die Nachfrage decken kann. Die Pkw-Quote je 1.000 Einwohner liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt. Der Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen bei Neubauten oder baulichen Veränderungen ist daher nicht nur bauordnungsrechtlich (§ 51 BauO NRW) erforderlich, sondern hat auch ein besonderes städtebauliches Gewicht.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Stadtgebiet Rietberg. Die Satzung regelt die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze und die Art des Nachweises, sofern in städtebaulichen Satzungen keine eigenen Regelungen getroffen werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen auf Privatgrundstücken, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern dienen. Als Stellplätze gelten entsprechend hergerichtete Freiflächen, Carports oder Garagen. Stellplätze sind so herzustellen, so zu befestigen und zu markieren, dass sie witterungsunabhängig ganzjährig benutzbar sind.

§ 3 Lage, Größe und Herstellung von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem eigenen Grundstück oder in zumutbarer Entfernung (< 200 m Luftlinie) zum jeweiligen Bauvorhaben nachzuweisen. Stellplätze, die nicht auf dem Grundstück des Bauvorhabens liegen, sind öffentlich-rechtlich zu sichern.
- (2) Die von einem Kraftfahrzeug befahrbare Fläche zwischen Garage oder Carport und der öffentlichen Verkehrsfläche wird unter folgenden Bedingungen als Stellplatz notwendig anerkannt:
 - a.) Garage oder Carport müssen 5,00 m oder mehr von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein und
 - b.) Die Stellplätze müssen derselben Wohneinheit zugeordnet sein.
 - c.) Bei Gebäuden mit mindestens 4 Wohneinheiten ist maximal 1 „gefangener Stellplatz“ je Wohneinheit zulässig.
- (3) Stellplätze, die nicht nachgewiesen werden können, können monetär abgelöst werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ein Ablöseangebot anzunehmen. Die monetäre Ablöse von Stellplätzen wird in einer eigenen Satzung geregelt.
- (4) Die Stellplätze sind baulich und in ihrer Lage so zu errichten, dass sie ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sind; diese Regelung gilt nicht für die unter Absatz 2 benannten Stellplätze.
- (5) Stellplätze werden anerkannt, wenn deren Größe und Erschließungsflächen den gesetzlichen Anforderungen an Garagen und Stellplätze entsprechen.
- (6) Die nachzuweisenden Stellplätze sind spätestens bis zur Fertigstellung der stellplatzfordernden Anlage herzustellen. Als „hergestellt“ gilt ein Stellplatz, wenn insbesondere § 2 Satz 3 dieser Satzung erfüllt ist.

§ 4 Berechnung und Anzahl der nachzuweisenden Pkw-Stellplätze

- (1) Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze obliegt dem Bauherrn.
- (2) Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze erfolgt nach der im Absatz 6 stehenden Liste. Wenn bei der Bezugsgröße ein unterer und oberer Wert angegeben ist, dann kann mit dem Mittelwert gerechnet werden. Eine Abweichung vom Mittelwert oder von den Werten dieser Liste ist im Einzelfall vom Bauherrn zu begründen und von der Bauaufsicht zu prüfen. Werden bei einer Nutzungsart mehrere mögliche Bezugsgrößen genannt, so ist grundsätzlich mit der erstgenannten Bezugsgröße zu rechnen.
- (3) Ergibt sich bei der Division „Bezugsgröße \cdot Anzahl der Stellplätze“ ein Dezimalwert, so ist dieser grundsätzlich immer zur Ganzzahl aufzurunden.
- (4) Bei Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsarten errechnet sich die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze differenziert nach den einzelnen Nutzungsarten. Es sind alle Nutzungsarten einzeln zu berechnen. Die Dezimalwerte mit einer Stelle hinter dem Komma sind zu addieren. Das Ergebnis ist dann auf eine Ganzzahl aufzurunden.
- (5) Für die Berechnung der Wohnfläche ist die Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 25.11.2003 in der jeweiligen Fassung anzuwenden. Balkone Loggien, Terrassen und Dachgärten werden bei der Berechnung der maßgeblichen Wohnfläche nicht berücksichtigt.
- (6) Richtzahlen für den Stellplatzbedarf:

lfd. Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze	Bezugsgröße	Mindestanzahl	Anteil Besucher
1	Wohngebäude und Wohnheime je Einheit				
1.1	Wohnungen bis <52 m ² Wohnfläche	1	m ² Wohnfläche		
1.1.1	ab 4 Wohneinheiten zusätzlich	1			
1.2	Wohnungen von >=52 m ² bis 87 qm Wohnfläche	1,5	m ² Wohnfläche		
1.3	Wohnungen von > als 87 m ² Wohnfläche	2	m ² Wohnfläche		
1.4	Ferienwohnungen	1	Je Ferienwohnung		
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1	Je 20 Plätze		75 %
1.6	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderungen	1	Je 10 Plätze *	3	75 %
1.7	Sonstige Wohnheime	1	2 – 5 Plätze	2	10 %
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1	Je 30 – 40 m ² Nutzfläche		20 %
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, Reisebüro, Wettbüro, Tippannahmestellen o.a.)	1	Je 20 – 30 m ² Nutzfläche	3	75 %
3	Verkaufsstätten				
3.1	Verkaufsstätten bis 700 qm Verkaufsfläche	1	Je 30 – 50 m ² Verkaufsnutzfläche		75 %
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche	1	Je 10 – 30 m ² Verkaufsnutzfläche		75 %
4	Versammlungsstätten, Kirchen				
4.1	Versammlungsstätten				
	bis 200 Sitzplätze	1	Je 5 – 10 Sitzplätze		90 %
	201 – 800 Sitzplätze	1,5	Je 5 – 10 Sitzplätze		90 %
	>800 Sitzplätze	2	Je 5 – 10 Sitzplätze		90 %
4.2	Kirchen	1	Je 10 – 30 Sitzplätze		90 %
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze	1	Je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze		
5.2	Spiel- und Sporthallen	1	Je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze		
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1	Je 200 – 300 m ² Grundstücksfläche		
5.4	Reitanlagen	1	Je 4 Pferdeeinstellplätze		
5.5	Hallenbäder	1	Je 5 – 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze		
5.6	Fitnesscenter	1	Je 15 m ² Nutzfläche		
5.7	Tennisanlagen	4	Je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucherplätze		
5.8	Minigolfplätze	6	Je Minigolfanlage		
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	Je Bahn		
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	Je 2 – 5 Boote		

6	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe und Vergnügungstätten				
6.1	Gaststätten	1	Je 6 – 12 m ² Gastraum		75 %
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1	Je 2 – 6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		75 %
6.3	Spiel- und Automatenhallen	1	Je 20 – 25 qm Spielhallenfläche	3	
6.4	Tanzlokale, Discotheken				
	bis 400 m ²	1	Je 4 – 8 qm Gastraum		
	>400 bis 1.600 m ²	1,5	Je 4 – 8 qm Gastraum		
	>1.600 m ²	2	Je 4 – 8 qm Gastraum		
6.5	Jugendherbergen	1	Je 10 – 15 Plätze		75 %
7	Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken und ähnliche Lehrkrankenhäuser	1	Je 2 – 3 Betten		50 %
7.2	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1	Je 2 – 6 Betten, zusätzlich Stellplätze nach 2.2		60 %
7.3	Pflegeheime	1	Je 10 – 15 Plätze	3	75 %
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	1	Je 15 Schüler		
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1	Je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 – 10 Schüler über 18 Jahre		
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1	Je 15 Schüler		
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten	1	Je 2 – 4 Studierende		
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	Je 15 Kinder	2	
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	Je 15 Besucherplätze		
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	Je 50 – 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*		10 – 30 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	Je 80 – 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*		
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6	Je Wartungs- oder Reparaturstand		
9.4	Tankstellen mit Verkaufsstätte	3	Zusätzlich Stellplätze nach 3.1		
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1	Je 3 Kleingärten		
10.2	Friedhöfe	1	Je 2000 m ² Grundstücksfläche	10	
10.3	Sonnenstudios	1	Je 4 Sonnenbänke	2	
10.4	Waschsalons	1	Je 6 Waschmaschinen	2	

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche/Plätze zu berechnen, ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

(7) Für Verkehrsquellen, die in den o.a. Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf, von der Stadt Rietberg, zu ermitteln und festzulegen.

§ 5 Reduzierung

(1) Bedingt durch eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kann die notwendige Anzahl an erforderlichen Stellplätzen reduziert werden. Ein Bauvorhaben ist gut an den ÖPNV angebunden, wenn

- es weniger als 200 m (Luftlinie) von einer ÖPNV-Haltestelle entfernt ist
- dieser Haltepunkt werktags zwischen 6 und 19 Uhr von mindestens einer Linie des ÖPNV in zeitlichem Abstand von einer Stunde angefahren wird

In diesem Fall kann die notwendige Anzahl um 30 % gemindert werden.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist § 4 (6) Ziffer 1.1 bis 1.3.

§ 6 PKW-Stellplätze für Schwerbehinderte

(1) Bei allen Mehrfamilienhäusern, Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten ist mindestens ein Stellplatz derart zu gestalten, dass bei Bedarf eine spätere Nutzung als Stellplatz für Schwerbehinderte möglich ist (s. Anlage 1, Nr. 1). Bei Wohnanlagen (ab 15 Wohneinheiten) und öffentlich zugänglichen Bauten sind 3 % der notwendigen Stellplätze als Stellplätze für Schwerbehinderte herzustellen (s. Anlage 1, Nr. 2). Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des § 4 Abs. 3.

(2) Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend der DIN 18025-1 auszuführen und unmittelbar an stufenlosen Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen.

(3) Die Stellplätze für Schwerbehinderte sind entsprechend zu kennzeichnen, sowie vom nicht berechtigten Verkehr frei zu halten.

§ 7 Grundstückszufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 2 beigefügten Merkblattes wird verwiesen.

§ 8 Richtzahlen für notwendige Fahrradabstellplätze

(1) Für Neubauten schreibt die Landesbauordnung NRW die Errichtung von Fahrradabstellplätzen vor. Diese Richtzahlenliste ist als Hilfsmittel zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze gedacht. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist durch Aufrundung auf die nächste ganze Zahl zu ermitteln.

	Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	Davon für Besucher bzw. besondere Anlässe
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude außer Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung	1 Stellplatz je 75 m ² Wohnfläche	
1.2	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je 150 m ² Gesamtwohnfläche	25 %; mind. 2 Stellplätze
1.3	Kinder-, Jugend- und Studentenwohnheime	1 Stellplatz je Bett	20 %
1.4	Schwestern-/Pflegerwohnheime	0,7 Stellplätze je Bett	20 %
1.5	Altenwohnheime	0,2 Stellplätze je Bett	50 %; mind. 2 Stellplätze
1.6	Dienstunterkünfte	0,3 Stellplätze je Bett	20 %; mind. 2 Stellplätze
1.7	Übergangswohnheime	0,5 Stellplätze je Bett	20 %; mind. 2 Stellplätze
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Ladenartige Dienstleistungsbetriebe für den periodischen Bedarf	1 Stellplätze je 35 m ² Nutzfläche	50 %
2.2	Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Arztpraxen und vergleichbare Dienstleister	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche	75 %
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten für Waren des täglichen Bedarfs	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche	75 %
3.2	Fachgeschäfte	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche	75 %
3.3	Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche	90 %
3.4	Fachmärkte (Baumärkte, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 150 m ² Verkaufsfläche	75 %
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten)		
4.1	Versamlungsstätten überörtlicher Bedeutung (Theater, Konzerthäuser)	0,025 Stellplätze je Besucherplatz	90 %
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (Kinos, Mehrzweckhallen etc.)	0,1 Stellplatz je Besucherplatz	90 %
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.	0,05 Stellplätze je Besucherplatz	90 %

5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	0,05 Stellplätze je Besucherplatz; mind. 1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche	90 %
5.2	Spiel- und Sporthallen	0,05 Stellplätze je Besucherplatz; mind. 1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	90 %
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche	90 %
5.4	Hallenbäder	0,2 Stellplätze je Kleiderablage	90 %
5.5	Tennisplätze und -hallen	0,05 Stellplätze je Besucherplatz; mind. 1 Stellplatz je Spielfeld	90 %
5.6	Fitness- und Sportstudios, Solarien, Saunen	0,2 Stellplätze je Kleiderablage	90 %
5.7	Sonstige innerörtliche Sportanlagen	1 Stellplatz je 100 m ² Sportfläche	Einzelfallprüfung
5.8	Sonstige außerörtliche Sportanlagen	1 Stellplatz je 500 m ² Sportfläche	Einzelfallprüfung
5.9	Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stellplatz je Bahn	90 %
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	0,15 Stellplätze je Sitzplatz	90 %
6.2	Reine Speisegaststätten	0,1 Stellplatz je Sitzplatz	80 %
6.3	Außengastronomie	0,25 Stellplätze je Sitzplatz	90 %
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und sonstige Beherbergungsbetriebe	0,1 Stellplatz je Bett; mind. 2 Stellplätze	90 %
6.5	Jugendherbergen	0,15 Stellplätze je Bett	90 %
6.6	Camping- und Zeltplätze	1 Stellplatz je 600 m ² Grundstücksfläche	90 %
7	Krankenanstalten und Altenpflegeheime		
7.1	Krankenanstalten und Altenpflegeheime	0,3 Stellplätze je Arbeitsplatz	20 %
8	Schulen und andere Bildungseinrichtungen		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	0,1 Stellplatz je Kindergartenplatz	50 %
8.2	Grundschulen	0,25 Stellplätze je Ausbildungsplatz	10 %
8.3	Allgemeinbildenden Schulen	0,5 Stellplätze je Ausbildungsplatz	5 %
8.4	Sonderschulen	0,1 Stellplatz je Ausbildungsplatz	25 %
8.5	Berufsschulen, Berufsfachschulen, Universitäten	0,2 Stellplätze je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	10 %
8.6	Volkshochschulen und andere innerörtliche Erwachsenenbildungsstätten	0,2 Stellplätze je zeitgleich nutzbarem Ausbildungsplatz	80 %
8.7	Bibliotheken	1 Stellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche	90 %
8.8	Fahrschulen	6 Stellplätze je Lehrsaal	90 %
8.9	Jugendfreizeitheime	0,4 Stellplätze je Angebotsplatz	90 %
9	Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein (soweit nicht bereits aufgeführt)		
9.1	Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein	0,25 Stellplätze je Beschäftigtem	10 %
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	0,5 Stellplätze je Kleingarten	90 %
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² ; mind. 2 Stellplätze je Eingang	90 %
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 40 m ² Hauptnutzfläche	90 %

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvereinbarung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bauanträge und Anträge im Freistellungsverfahren für Vorhaben (§ 67 BauO NRW) die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht wurden (Stichtag Eingangsdatum), werden nach den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen beurteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Stellplatzsatzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

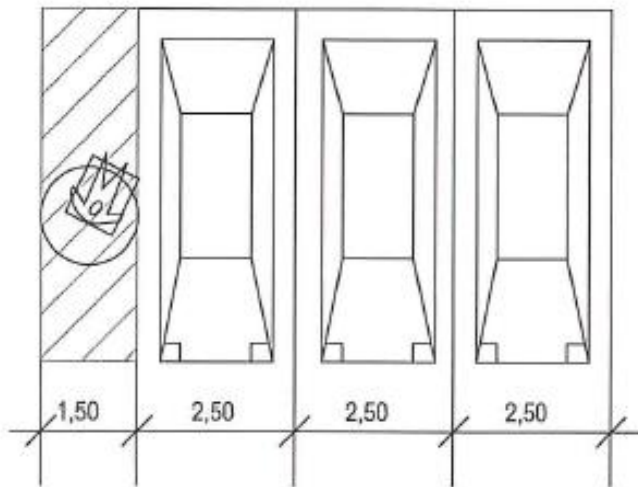
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden .
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 08.07.2016

Andreas Sunder
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Rietberg über den Nachweis von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung – Ausführungsbeispiele zu § 6 der Stellplatzsatzung

① Bewegungsfläche vor einer Längsseite des Kraftfahrzeuges

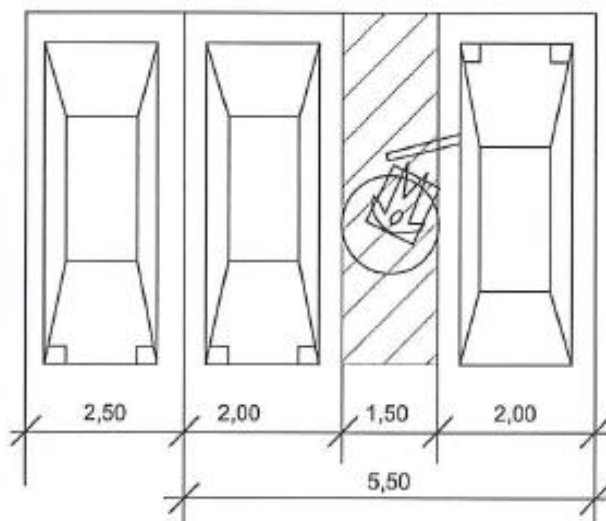


Vor der Längsseite des Kraftfahrzeuges ist eine 1,50 m tiefe Bewegungsfläche vorzusehen.

Bei allen Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten mit weniger als 50 notwendigen Stellplätzen kann die 1,50 m tiefe Bewegungsfläche bis zum Eintreten des Bedarfsfalles andersweitig genutzt werden (z.B. Grünfläche). Eine Anrechnung der Vorhalteflächen auf § 5 Abs. 2 der Stellplatzsatzung kann hierbei vorgenommen werden.

Eine Anrechnung auf die GRZ nach § 19 Abs. 4 findet in diesem Fall nicht statt.

② Stellplatzbreite für zwei Kraftfahrzeuge



Die 1,50 m tiefe Bewegungsfläche vor der Längsseite eines Kraftfahrzeuges ergibt eine Gesamtstellplatzbreite von 3,50 m. Die 1,50 m breite Bewegungsfläche kann von einem zweiten Behinderten-Kraftfahrzeug, das gegebenenfalls rückwärts einparken muß, mitbenutzt werden. Die Stellplatzbreite für 2 Kraftfahrzeuge beträgt dann 5,50 m.

Bei Wohnanlagen und öffentlich zugänglichen Bauten mit mehr als 50 Stellplätzen sind 2 Stellplätze für Schwerbehinderte herzustellen.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Rietberg über den Nachweis von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen - Stellplatzsatzung –

Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt Rietberg gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün darf verloren gehen.
3. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Sicherheit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und Verkehrsgefährdungen vermieden werden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbaulastträger.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Antrages und zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückszufahrt nachfolgendes zu beachten:

- Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden. (z.B. bei einer Grundstücksbreite von mehr als 25 Metern)
 - Werden in einem Gebäude, das vor dem 01.01.1993 fertiggestellt war, Wohnungen durch z.B. Ausbau des Dachgeschosses geschaffen, so können notwendige Stellplätze und Garagen ausnahmsweise mit der Anlegung einer zweiten Zufahrt hergestellt werden.
- Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für PKW auf eine Breite von maximal 5,00 m (§ 20 StrWG NRW i.V.m. § 5 BauO NRW) zu beschränken.
- Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze, Carports etc. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine – maximale 5,00 m breite – Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
- Bei Grundstücken (z.B. Garagenhöfe) mit höherem Fahrzeugaufkommen ist wegen des Begegnungsverkehres im Zufahrtsbereich eine Breite von max. 6,00 m vorzusehen.
- Bei einem überwiegend gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstück kann bei begründetem Bedarf eine größere Zufahrtsbreite beantragt werden. Diese beträgt in der Regel 10,00 m.
- Zufahrten in Gebieten mit Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbau sollten zu je zwei Zufahrten an der Grenze benachbarter Grundstücke oder Häuser zusammen gefasst werden, damit möglichst viel öffentlicher Parkraum bzw. Straßenebenraum zusammenhängend erhalten bleibt.
- Zulässig ist bei einem Doppelhaus jeweils eine Zufahrt mit einer Breite von 5,00 m pro Doppelhaushälfte.
- Bei einem Eckgrundstück ist jeweils eine Zufahrt mit jeweils 3m Breite pro Grundstücksseite zulässig.
- Für jede Zufahrt sollte die kürzeste Verbindung zwischen Anliegergrundstück und öffentlicher Straße zu wählen.
- Zwischen Garagen, Carports etc. und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein. Seitlich ist mindestens 1,00 m Abstand von Straßen und Fuß-/Radwegen zu wahren, der mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- Zufahrten sind im Abstand von 5,00 Metern ab Ende des Kurvenradius unzulässig.
- Die Fahrbahnen zwischen Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt werden.
- Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.
- Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrten abzusenken und mittels eines Schrägbords von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

33/2016

Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte hier: Erneute Offenlegung nach § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 288 „Hof Niggemeier“ wird unter Berücksichtigung des Behandlungsergebnisses zur erneuten Offenlegung gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan enthält die Mindestfestsetzungen des § 30 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung. Das Plangebiet ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Es wird bestimmt, dass die erneute Offenlage auf zwei Wochen begrenzt wird, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird zeitgleich durchgeführt. Stellungnahmen sind nur zu den Planänderungen zulässig.

Aufgrund von Änderungen (Darstellung von zwei solitären Mehrfamilienhausgrundstücken mit einer Begrenzung auf max. 6 WE pro MFH) bei der Darstellung einer Mehrfamilienhausbebauung erfolgt die erneute Offenlage gem. § 4a (3) Satz Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Gemäß § 4a (3) i.V.m. 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 288 „Hof Niggemeier“ im Stadtteil Mastholte mit den Planunterlagen ab dem 22.08.2016 bis einschl. 02.09.2016 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können nur zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 288 „Hof Niggemeier“ in Bezug auf den erneuten Offenlegungsbereich im Stadtteil Mastholte schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 02.08.2016

Andreas Sunder
Bürgermeister



34/2016

Satzung der Stadt Rietberg zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 07.07.2016

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheids – BürgerentscheidDVO – vom 10.07.2004 (GV. NRW S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV. NRW. S. 305), hat der Rat der Stadt Rietberg am 07.07.2016 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Rietberg (Abstimmungsgebiet).

**§ 2
Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat beschließt über den Abstimmungszeitraum oder den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.

**§ 3
Stimmbezirke**

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein. Für den Fall, dass der Rat gemäß § 2 Abs. 1 Alt. 1 einen Abstimmungszeitraum bestimmt hat, ist der Stimmbezirk das Stadtgebiet der Stadt Rietberg und das Abstimmungslokal ist das Bürgerbüro der Stadt Rietberg, Rathausstr. 36, oder eine andere vom Bürgermeister zu bestimmende Örtlichkeit.

**§ 4
Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Stimmabgabe für den Bürgerentscheid Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 11. Tag vor dem Bürgerentscheid im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

**§ 5
Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.
- (3) Stimmscheine können bis zum letzten Tag des Bürgerentscheids, 10.00 Uhr, beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem letzten Tag des Bürgerentscheids (Stichtag) feststeht, dass sie während des gesamten Abstimmungszeitraums bzw. am Abstimmungstag abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 11. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimm Scheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Abstimmungsberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 15. bis zum 11. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Rietberg die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnisses (§ 6 Abs. 4) benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und das Stimmlokal,
 3. das Informationsblatt gemäß § 8,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimm Schein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmlokal berechtigt,
 7. die Belehrung über die Möglichkeit zur Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid auch den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Rietberg zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen das oder die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den Text der Stichfrage.
- (2) Das Informationsblatt enthält:
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Nr. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rietberg veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Zeitraum des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 1 innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von zwei Wochen, im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 2 an einem Sonntag statt.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 1 an den Werktagen des Abstimmungszeitraums jeweils zu den regulären Öffnungszeiten des Bürgerbüros sowie an den Sonn- und Feiertagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr möglich. Im Falle des § 2 Abs. 1 Alt. 2 dauert die Abstimmungszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage und die beiden Antwortmöglichkeiten „ja“ und „nein“ enthalten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 11

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an den Gebäuden, in denen sich die Abstimmungslokale befinden, sowie unmittelbar vor den Zugängen zu den Gebäuden ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Falle der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a. seinen Stimmschein, und
- b. in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief spätestens am letzten Tag des Bürgerentscheids bis 12.00 Uhr bei ihm eingeht.

- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungs-vorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungs-vorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.

- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am letzten Tag des Bürgerentscheids stirbt, verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt nach Ablauf der Abstimmungszeit für den Bürgerentscheid und ist durch den Abstimmungsvorstand vorzunehmen.

- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**§ 16
Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.
- (4) Gegen das festgestellte Ergebnis kann jeder Abstimmberechtigte binnen eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe von Gründen Einspruch beim Bürgermeister einlegen. Der Rat befindet durch Beschluss über diesen Einspruch.

**§ 17
Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 11. ÄndVO vom 03.12.2013 ([GV. NRW. S. 730](#)), finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden:

§ 4, §§ 7 bis 18, § 19 Abs. 1 bis 3, 5, §§ 20 bis 22, 32 Abs. 6, §§ 33 bis 60, §§ 81 bis 83.

**§ 18
Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die damit verbundenen Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, 07.07.2016

Andreas Sunder
Bürgermeister